

# Menschenwürdige Formen der Handlungskorrektur

## Das Menschen- und Grundrecht auf freiheitliche Sozialisierung<sup>1</sup>

### Inhalt

1. Demokratische Rechtsstaatlichkeit gebietet <i>menschenwürdigen</i> Umgang mit Tatverdächtigen und Täter*innen	1
2. Auswirkungen von Maßnahmen des Bestrafens und des Strafrechts	4
3. Die Menschenrechte helfen, konstruktives und destruktives Handeln klar zu unterscheiden	6
Fußnoten	8

*Anmerkung:* Bitte, beachten Sie auch die Fußnoten am Ende des Textes. Sie können dort besonders Wichtiges und Interessantes entdecken. Hier finden sie Belege, Begründungen, Erklärendes und Hinweise auf weiterführende Literatur. Die Fußnoten wurden zusammenhängend hinter dem Text angeordnet, weil Ihnen das die Konzentration auf den Gedankengang und auf das Verständnis erleichtern kann. Sie können diese dann lesen, ohne sich ständig von den Fußnoten ablenken zu lassen. Nachdem Sie den Text gelesen haben, können Sie sich den Fußnoten zuwenden.

### 1. Demokratische Rechtsstaatlichkeit gebietet *menschenwürdigen* Umgang mit Tatverdächtigen und Täter\*innen

Es gäbe deutlich weniger Unrecht, Ungerechtigkeit, kriminelles Handeln, (Rechts-)Extremismus und Terrorismus,<sup>2</sup> wenn alle Menschen hinreichend mit den Eigenarten der Grundgesetz-Ordnung<sup>3</sup> vertraut gemacht worden wären.<sup>4</sup> Um die hier vorliegenden Mängel zu beheben, ist es hilfreich, Informationen zum *Menschen- und Grundrecht auf freiheitliche Sozialisierung* in einer (möglichst) allgemeinverständlichen Form zu verbreiten. Der vorliegende Text dient dieser Verbreitung. Konkret erforderliche Maßnahmen wurden 1989 in den Artikeln 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention dargestellt sowie – als Vorbild dazu – schon etwa zwanzig Jahre davor in der Schulgesetzgebung der westdeutschen Bundesländer sowie in der Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973.<sup>5</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf menschenwürdige Handlungskorrektur.<sup>6</sup>

Dass *Bestrafungen* für nützliche Korrekturmaßnahmen gehalten werden, etwa über das Strafrecht, gehört zu den schwerwiegendsten Irrtümern, die Menschen je unterliefen. Das bewiesen bereits die weltbekannten Lernexperimente des russischen Physiologen Iwan Pawlow (1849-1936) mit Hunden. Wer andere bestraft, wobei er diese bewusst demütigt, körperlich, seelisch oder geistig verletzt, möglicherweise sogar foltert oder tötet, missachtet deren Menschenwürde und Selbstbestimmungsrechte. Üblicherweise erfolgen derartige Formen von Bestrafung in der Absicht, andere von unerwünschtem Handeln abzuhalten. Solches Vorgehen erfüllt diesen Zweck jedoch keineswegs zufriedenstellend. Mit dem überschätzten Nutzen und mit der Schädlichkeit dieses Vorgehens beschäftigte sich der US-amerikanische Psychologe und Erziehungswissenschaftler Lawrence Kohlberg (1927-1987): Dieses Vorgehen verhindert gerechte juristische Entscheidungen (Urteile)!<sup>7</sup>

Wenn Menschen etwas als richtig, sinnvoll oder notwendig erachten, tendieren sie auf der Grundlage ihrer Menschenwürde selbstverständlich dazu, dieses zu tun, auch wenn andere dieses als unerwünscht oder verboten ansehen und verurteilen. In der Menschheitsgeschichte gab es immer wieder Märtyrer\*innen, denen das Befolgen göttlicher Gebote als vorrangig erschien gegenüber dem, was menschliche Gesetzgeber\*innen und Richter\*innen von ihnen erwarteten. Beispielsweise zeigte sich der englische Jurist und Lordkanzler Thomas Morus

nicht als gewillt, Handlungen des Königs Heinrich VIII. öffentlich für *rechters* zu erklären, die er auf der Grundlage seines Gewissens als unrechtmäßig empfand. Thomas Morus sah keinen Grund, seine innere Überzeugung aufzugeben. Er war deswegen bereit, 1535 von Heinrich VIII. durch die Verurteilung zum Tode „bestraft“ zu werden.<sup>8</sup>

Mit der Menschenwürde ist es unvereinbar, sich gegenüber irgendwelchen organisatorischen Instanzen als blind-untertänig zu empfinden und zu verhalten. Zur Menschenwürde und den Menschenrechten gehört die Freiheit, bestmöglich für das eigene Wohl sorgen zu können. *Homo sapiens* wird die Freiheit und die Fähigkeit zugesprochen, Fehler machen, daraus bewusst Erkenntnisse gewinnen und lernen zu können, was ihm ein beständig zunehmendes konstruktiveres und kultivierteres Handeln ermöglicht.<sup>9</sup> Selbstverständlich kann das nur gelingen, sofern nicht *auf Kosten und zum Nachteil anderer* gehandelt wird. Dieser Gerechtigkeitsgrundsatz lässt sich mithilfe der Einsicht verwirklichen, dass er *in Gegenseitigkeit* gilt.<sup>10</sup> Mithin erfordert er die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit aller Menschen.<sup>11</sup>

*Gerechtigkeit* liegt keineswegs schon dann vor, wenn zwei Personen einander das Gleiche antun – etwa gemäß dem Motto: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“<sup>12</sup>. Auch die Bestrafung unzweifelhaft Schuldiger dient keineswegs „der Gerechtigkeit“. *Rachsüchtige* Tendenzen können dazu verleiten, Handlungen mit Gleichem vergelten zu wollen. Das mag Menschen als „gerecht“ erscheinen, doch von solchem Vorgehen ist dringend abzuraten, denn vielfach führt es zu verheerenden kriegerischen Eskalationen.<sup>13</sup> Wie in der Hebräischen Bibel (2. Mose 21,24) verwendete Formulierungen erkennen lassen, ergaben sich Bestrafungstendenzen aus Wortzusammenstellungen bzw. Sätzen, die in sogenannten „heiligen Schriften“ zu finden sind. Vielfach wird *ungeprüft* angenommen, dass göttliche Instanzen die Bestrafung von Menschen für zweckdienlich halten, wenn göttliche Gebote und Aussagen (Offenbarungen) nicht gehorsam befolgt werden.<sup>14</sup>

Wo göttliche Instanzen dieser Aufgabe nicht in offensichtlich befriedigender Weise gerecht wurden, halten sich menschliche Machtinhaber\*innen, Gesetzgeber\*innen und Richter\*innen „aus Gottes Gnaden“ für berechtigt, in göttlicher Stellvertretung zu handeln. Als höchst problematisch erscheint die Anmaßung von Menschen, *so gerecht wie Gott* vorzugehen. Zielführend-vernünftig können Sanktionen sein, die die Menschenwürde achten und schützen.<sup>15</sup>

Es gibt vielfältige Belege dafür, dass sich die *Tendenz zur Vergeltung* grundsätzlich *nicht* konstruktiv auswirkt: Nur unter der Voraussetzung, dass *sehr spezielle Gegebenheiten (Umstände)* vorliegen, treten diejenigen positiven Folgeaktionen ein, die man sich üblicherweise von Vergeltung erhofft. Vergeltung wirkt sich generell eher destruktiv aus. Deshalb sah Jesus von Nazareth Bestrafung als höchst fragwürdig an. Er riet davon ab, indem er zur Nachdenklichkeit aufforderte: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als Erster einen Stein auf sie.“ (Joh. 8, 1-11)

*Rechtsstaatliches* Vorgehen erfordert, mit allen Angeklagten *fair* umzugehen: Grundsätzlich ist *erstens* ihre Sicht der Gegebenheiten und Abläufe ernst zu nehmen, *außerdem* auch ihre individuelle persönliche Befähigung (Kompetenz), den rechtlichen Anforderungen entsprechend handeln zu können. Andernfalls fehlen die Grundlagen zur *gerechten* Beurteilung. Um für diese zu sorgen, werden unter anderem Verteidiger\*innen (Rechtsanwält\*innen) und Sachverständige zur Unterstützung von Angeklagten bestellt. Denn viele Angeklagte verfügen nicht über die erforderlichen Fähigkeiten, ihre Handlungsgrundlagen im Gerichtsverfahren von sich aus (selbständig) angemessen zur Geltung bringen zu können.

Lawrence Kohlberg<sup>16</sup> wies nach, dass zu erwartende Maßnahmen der Bestrafung die

wahrheitsgerechte Rekonstruktion (Beweisführung) des Zustandekommens von Fehlverhalten zielstrebig verhindern können. Somit sind übliche strafrechtliche Maßnahmen mit der UN-Menschenrechtsordnung und mit dem deutschen Grundgesetz kaum zu vereinbaren.<sup>17</sup> Das gilt auch für das juristische Vorgehen am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Diese Tatsache lässt erkennen, dass in UN-Einrichtungen Wertorientierungen aus UN-Mitgliedsstaaten vorherrschend werden können, die (noch) nicht der UN-Menschenrechtsorientierung gerecht werden.<sup>18</sup> Konsequenterweise kommt es zu Ablehnungen dieses Gerichtshofs.<sup>19</sup>

Die Menschen- und Grundrechte gebieten, mit Täter\*innen stets so umzugehen, dass deren Menschen- und Grundrechte beachtet und respektiert werden. In Folge dessen sind alle Sanktionen unangemessen und zu unterlassen, die mit Diskriminierungen, Demütigungen sowie anderen körperlichen, seelischen oder geistigen Verletzungen (Schädigungen) mutmaßlicher Täter\*innen einhergehen. Angemessen können Maßnahmen der Sicherheitsverwahrung sein, um dafür zu sorgen, dass Täter\*innen sich selbst und/oder anderen keine (weiteren) Schädigungen zufügen. Auch während einer Sicherheitsverwahrung ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu beachten. So urteilte das Bundesverfassungsgericht 1977 im Falle einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe infolge einer Verurteilung aufgrund von Mord (DFR – BVerfGE 45,187):

„Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher - und das gilt insbesondere für den Strafvollzug - die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne dass zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können.“<sup>20</sup>

(1.) Bereitzustellen sind stets Maßnahmen zur *konstruktiven* Handlungskorrektur: Fehlverhalten soll erkannt, eingesehen und zugunsten angemesseneren, verantwortungsbewussteren Handelns überwunden werden. Wie das im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bzw. im Sinne von *Ubuntu*<sup>21</sup> gelingen kann, zeigt beispielsweise die folgende Maßnahme zur Sozialisierung:

„Ein afrikanischer Stamm nimmt ein Stammesmitglied, das etwas Verletzendes oder Falsches getan hat, in die Mitte und erzählt ihm zwei Tage lang alles Gute, was er je getan hat. Sie glauben, dass jeder Mensch im Grunde gut ist und sich Sicherheit, Liebe, Frieden und Glück wünscht. Seine Missetat ist nur ein Hilferuf. Auf diese Weise verbinden sie ihn wieder mit seiner wahren Natur. Er kann erkennen, wie er sich von der Wahrheit vorübergehend getrennt hatte und sich wieder erinnern, wer er wirklich ist.“<sup>22</sup>

(2.) Spezielle Maßnahmen der Unterstützung sind geboten, wenn Täter\*innen jegliche konkrete Form von Unterstützung ablehnen (abwehren) bzw. sich als nicht einsichtsfähig zeigen. Zu erwarten ist das vor allem bei Täter\*innen, die im Verlauf ihres bisherigen Lebens immer wieder durch menschenunwürdigen Umgang in übergriffiger, bevormundender, unterdrückender oder ausbeuterischer Weise geschädigt worden sind. Infolge solcher leidvoller Erfahrungen konnten diese zu *Opfern* geworden sein, also zu Menschen, die Traumatisierungen mit neurologischen Schädigungen erlitten haben. Solche Schädigungen verhindern häufig, dass sich Angeklagte sowie auch offensichtliche Täter\*innen einsichtig zeigen sowie sich auf ihnen angebotene Unterstützungsmaßnahmen *vertrauensvoll* einlassen können.

Da das übliche Strafrecht und die üblichen Formen des Strafvollzuges vielfach solche Traumatisierungen begünstigen und intensivieren, tragen diese Maßnahmen aktiv zur Uneinsichtigkeit in die eigenen Anteile des Verschuldens, zur „Unverbesserlichkeit“ von Straftäter\*innen („mangelhafter Kooperationsbereitschaft“ zur Problemlösung) sowie zur weiteren Eskalation kriminellen Handelns bei. Mithin erfolgen hier Maßnahmen gegenüber Täter\*innen, die deren unangemessenes Handeln tendenziell eher unterstützen anstatt es nachhaltig zu beheben.

In solchen Fällen kann es geboten sein, gegenüber Täter\*innen *bewusst* auf jegliche *konkrete* Unterstützung zu verzichten, die ihnen zu vernünftigem Handeln verhelfen könnte. Hilfreich ist es hier, sie über längere Zeit in Ruhe zu lassen, damit sie aus dem blockierenden Gefühl herausgelangen können, von außen zu irgendetwas gedrängt zu werden. Diese Maßnahme der Freiheitsgewährung kann erfolgen als pädagogisch zweckmäßige Aktion des *Zutrauens*, um die inneren Selbststeuerungs- und Selbstheilungskräfte von Täter\*innen zu unterstützen, die bislang noch nicht lernen und erfahren konnten, mit eigenen Freiheiten *bewusst* folgenorientiert-verantwortlich (ethisch) umzugehen. Als hilfreich erweisen sich hier vielfach Vorgehensweisen der Reform- und der Heilpädagogik sowie die non-direktiven psychotherapeutischen Ansätze von Carl Rogers und Virginia Axeline.

Als noch zu wenig durchdacht erscheint es, die *Verwirkung von Grundrechten* als *Korrekturmaßnahme* vorzusehen:

„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“ (Artikel 18 GG)

Es können nur die in Artikel 18 GG aufgeführten Grundrechte verwirkt werden. Gemäß den Ausführungen auf *Wikipedia* ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland noch keine rechtsgültige Verwirkung von Grundrechten ausgesprochen worden.<sup>23</sup>

## 2. Auswirkungen von Maßnahmen des Bestrafens und des Strafrechts<sup>24</sup>

Wie gelangten Menschen zu der Vorstellung und Überzeugung, dass *Maßnahmen der Bestrafung* notwendig und nützlich sein können? Offensichtlich wird angenommen, dass solche Maßnahmen geeignet seien, Menschen von unerwünschtem bzw. von verbotenen Handeln abzuhalten. Dazu werden ihnen unangenehme Erfahrungen („Sanktionen“) in Aussicht gestellt (angedroht): Belastungen (etwa Geldstrafen), öffentliche Verdächtigungen, Beschuldigungen, Beschimpfungen, Anklagen, Verurteilungen, Bedrohungen und Demütigungen (etwa in sozialen Netzwerken<sup>25</sup>), Freiheitsentzug (Gefängnis, Zuchthaus), körperliche, seelische und geistige Schädigungen (Verletzungen, Folterungen), auch solche, die zum Tod führen können oder als *Todesstrafe* angeordnet werden.

Da niemand Derartiges erleiden möchte, wurden Menschen in vielfacher Weise kreativ (schöpferisch, einfallsreich), um solche Folgen so gut wie möglich von sich abzuwenden. Geeignet dazu ist selbstverständlich *nicht nur* das angestrebte bewusste Unterlassen offiziell unerwünschter Taten. Verbote und angedrohte Bestrafungen reizen ganz offensichtlich nicht nur Kinder und Jugendliche dazu, gründlich austesten, was alles passieren kann, wenn man sich dadurch von nichts abhalten lässt – wenn man einfach tut, was man tun möchte. Erfahrungsoffen und wissensdurstig zu sein, selbst Erkenntnisse gewinnen zu wollen und deshalb „vom Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen“ zu essen (1. Mose 2,17), zeichnet Entdecker\*innen, Erfinder\*innen und Wissenschaftler\*innen aus, die der Menschheit wertvollste Dienste leisteten. So zu handeln ist natürlich, gesund und eine erfolgsversprechende, vernünftige Strategie, *unter der Voraussetzung*, dass gründlich auf Nachhaltigkeit geachtet wird – darauf, möglichst keine Schäden zu verursachen. Angesichts dessen ist es üblich, ja geradezu zu erwarten, dass Taten bewusst und gezielt geplant und durchgeführt werden, wobei die Täter\*innen raffinierte Strategien anwenden, um den ihnen drohenden strafrechtlichen

Verurteilungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu entgehen.

Hierzu entstanden international-global ausgetragene Meisterschaftswettkämpfe, zum Beispiel unter Hacker\*innen im Internet.<sup>26</sup> Wer daran teilnimmt, der kann sich unter Seinesgleichen als *Held* oder *Heldin* erweisen. Zusätzlich kann es sich finanziell lohnen, davon betroffenen Menschen, Institutionen und Organisationen Vorschläge und Anregungen zu liefern, wie sie ihre „Sicherheit“ und ihr finanzielles Vermögen über ihre Internet-Präsenz absichern und weiter steigern könnten. – Zu den *destruktiven* Varianten davon gehört das Geschäftsmodell des im Internet verbreiteten Abmahn(un)wesens: Jurist\*innen suchen in den AGBs von Internetseiten nach formalen Mängeln, um von den „Täter\*innen“ im Rahmen von Abmahnverfahren Geldsummen einzufordern. Damit lässt sich zugunsten des Einkommens von Jurist\*innen die wirtschaftliche Existenz von Kleinunternehmer\*innen ruinieren.<sup>27</sup> Hier erweist sich das Streben nach „Wirtschaftswachstum“ als höchst problematisch.

Damit wird deutlich, inwiefern das übliche Strafrecht geeignet ist und dazu reizen kann, vermeintliche eigene Vorteile anzustreben, indem man bewusst anderen Menschen gegenüber eindeutig destruktiv (= schädigend) handelt. Etwa seit dem Beginn der 1990er Jahre wird in Deutschland mit Steuergeldern herausragende wissenschaftliche Forschung dazu unterstützt, etwa an Fachhochschulen und Universitäten. Hier wird – was geradezu „teuflich“ wirkt – systematisch untersucht und einwandfrei geklärt, wie es gelingen kann, andere Personen in einer Weise zu übervorteilen, unter Druck zu setzen und in Abhängigkeiten zu verstricken, die von diesen möglichst nicht bemerkt werden kann.<sup>28</sup>

Derartig eigene Vorteile auf Kosten anderer anzustreben, liegt besonders nahe, wenn der *Sinn* von Verboten nicht einsichtig gemacht wurde oder wenn er zweifelhaft ist. Denn nicht alles Verbotene ist schlecht oder falsch und nicht alles Erwünschte ist rechtens. Das ist zum Beispiel so, wenn Unschuldige von Verbrechern, etwa von Mafiabanden, unter Druck gesetzt, genötigt, erpresst und geschädigt werden, damit sie deren Missetaten nicht öffentlich bekannt machen, sondern verborgen halten. Gleichartiges ist auch im Umgang unter Staaten üblich, etwa wenn Angehörige eines Staates höchst problematische Staatsgeheimnisse veröffentlichen, was Whistleblower, etwa Julian Assange und Edward Snowden, mutig tun, um im Sinne der Vereinten Nationen zum weltweiten Allgemeinwohl beizutragen. In etlichen Kulturen ist es *erwünscht* und auch *normal*, anderen gegenüber *grausam* vorzugehen. Wer da nicht mitmacht, wer sich dem entgegenstellt, der muss mit schrecklichen Sanktionen rechnen. Das droht in Staaten wie Italien inzwischen auch Personen, die Menschen aus Seenot retten, wie das Beispiel der deutschen Kapitänin Carola Rackete zeigt.<sup>29</sup> Nach verbreiteter Auffassung erfordert der „Kampf gegen das Böse“ schärfste Maßnahmen.<sup>30</sup>

Wer anstelle von klaren Empfehlungen und einsichtsförderlichen Anleitungen zu konstruktivem Vorgehen *das Gewähren von Freiheiten in der Kombination mit Verboten und Strafen* bevorzugt, mithin für sinnvoller und nützlicher hält, der hat noch nicht hinreichend verstanden, was es mit den angeborenen menschlichen Eigenarten, der *conditio humana*, auf sich hat: Bewusst-gezieltes Schüren von Ängsten vor Verboten und Strafen erwies sich immer wieder als wirksamer Dünger zur Förderung von Barbarei, Dekadenz und Destruktivität im menschlichen Zusammenleben.<sup>31</sup> In besonderer Weise gilt das für das Scharia-Strafrecht.<sup>32</sup>

Zur Klärung der wesentlichen Sachverhalte und zu Ermittlung der günstigsten Vorgehensweisen hat sich im Hinblick auf die *conditio humana* seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die naturwissenschaftlich vorgehende empirisch und experimentell ausgerichtete akademische

Psychologie weltweit besonders bewährt. In Folge dessen erklärte der britische Psychiater und Psychotherapeut Ronald D. Laing:

„Einzig Erfahrung ist evident. Erfahrung ist die einzige Evidenz. Psychologie ist der Logos der Erfahrung. Psychologie ist die Struktur der Evidenz, und deshalb ist Psychologie die Wissenschaft der Wissenschaften.“<sup>33</sup>

Demzufolge sind inzwischen alle wissenschaftlichen Handlungen und Erkenntnisse in allen Fachbereichen zu Forschungsgegenständen dieser Psychologie geworden. *Somit fand im 20. Jahrhundert eine wissenschaftliche Revolution<sup>34</sup> statt, die bislang nur von wenigen Menschen bewusst wahrgenommen wurde.* Selbstverständlich wurden seitens dieser Psychologie auch alle Fragestellungen, Gegenstände und Methoden der Rechtswissenschaft sowie des politischen Managements gründlich analysiert und auf ihre Brauchbarkeit, ihren Nutzen und Wert hin analysiert sowie optimiert.<sup>35</sup>

### **3. Die Menschenrechte helfen, konstruktives und destruktives Handeln klar zu unterscheiden**

Die Befürworter\*innen der Menschenrechte gehen davon aus, dass das Wohlergehen ebenso wie das Leiden von Menschen maßgeblich von der Art und Weise geprägt werden, in der Menschen miteinander und mit ihren Aufgaben umgehen: Menschen sind in der Regel weitgehender, als sie selbst meinen, selber ihres Glücks und Unglücks Schmied. *Vernünftig* ist ein menschliches Handeln, das zu Glück beiträgt, *indem Unglück vermieden wird.*<sup>36</sup> Was dazu sinnvollerweise zu tun und zu unterlassen ist, haben Menschen seit Urzeiten über ihre Erfahrungen, über Ausprobieren und Versuche, über die Erfolge und Misserfolge dabei, herausgefunden.<sup>37</sup> Derartige Erfahrungen bilden die Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.<sup>38</sup>

Um destruktives Vorgehen möglichst generell zu vermeiden, wurden die Menschen- und Grundrechte formuliert. Sie sollen und können helfen, gerechtes, rechtmäßiges Handeln klar und eindeutig von ungerechtem, unrechtmäßigem zu unterscheiden. Sie bilden die *objektive Messlatte* für Recht und Unrecht: Unrecht ist, was die Menschenwürde antastet, was Menschen körperlich, seelisch oder geistig verletzt und schädigt, was ihre innere Handlungsfreiheit in einer Weise einschränkt, die ihr Wohl und ihre konstruktive Leistungsfähigkeit beeinträchtigt – was damit zugleich dem Wohl der Allgemeinheit abträglich ist. Jede Einschränkung von Menschen- und Grundrechten löst deshalb mit einer gewissen Berechtigung den Verdacht aus, nicht gerechtfertigt zu sein. Jede ungerechte Sanktion schmälert die Autorität der Instanzen, die sie angeordnet und verhängt haben. Ungerechte Sanktionen fordern zum Widerspruch gegen Anordnungen heraus, zu deren Revision und zu Maßnahmen der Entschädigung und Wiedergutmachung.

Sanktionen tragen nur wirksam zu *Gerechtigkeit* bei, falls sie mit der nachhaltigen Korrektur bisherigen Fehlverhaltens einhergehen. Die Anerkennung der Menschen- und Grundrechte erfordert die gründliche Überprüfung aller Maßnahmen, die im Rahmen des Strafrechts Verwendung finden. Dabei relativ unstrittig sind Aktionen und Reaktionen, bei denen *anstelle von Bestrafung* die Wiedergutmachung bzw. Entschädigung sowie die nachhaltige weitere Schadensvermeidung verfolgt werden. Dazu eignen sich Informations-, Aufklärungs-, Einsichtsförderungs-, Therapie-, Resozialisierungs- und Rehabilitationsmaßnahmen.

Stets sollte im Vordergrund stehen, Täter\*innen *Einsichtsfähigkeit* in die Berechtigung und den Nutzen von Maßnahmen zu eröffnen. Wo solche Einsicht fehlt, ist zu klären, ob und inwiefern vorgesehene Maßnahmen von den Betroffenen als ungerecht bzw. nicht sachdienlich

empfunden werden und welche Maßnahmen angemessener wären. Unentbehrlich sind dazu Klärungen zu den Normensystemen (Werthaltungen) der Täter\*innen. Werden Freiheitseinschränkungen als Maßnahmen erwogen, etwa um Täter\*innen vor sich selbst oder die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen, so ist eine sorgfältige Abwägung von Nutzen- und Schadensaspekten erforderlich.

*Geldstrafen* sind insofern *generell* problematisch, weil sie dem Gleichheitsgrundsatz bzw. dem Gerechtigkeitsgebot widersprechen: Sie begünstigen kriminelle Aktionen von *finanziell gut ausgestatteten natürlichen und juristischen Personen*. Diesen gelingt es mit Leichtigkeit, (1.) angedrohte Strafen über Schmiergelder oder Deals mit dem Gericht und Geschädigten zu reduzieren sowie (2.) die verhängten Strafen aus der „Portokasse“ zu begleichen. Finanzstarke Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen, so etwa die Volkswagen AG bei der Diesellabgas-Manipulation, können es sich leisten, in ihrer Kalkulation mögliche Gerichts- und Strafkosten gegen die finanziellen Vorteile aufzurechnen, die sie über Verstöße gegen Gesetze erzielen können. Sie können eigene Interessen rücksichtslos verfolgen und es darauf ankommen lassen, ob jemand dagegen klagt und mit der Klage durchkommt. In dem Sinne, wie Artikel 2 GG in deutschen Grundgesetzkommentaren ausgelegt wird, nämlich als Berechtigung zu „allgemeiner Handlungsfreiheit“, erscheint das nicht nur als legitim und legal, sondern darüber hinaus sogar auch noch als menschenrechtskonform. Von diesem Standpunkt aus sah sich FIFA-Präsident Joseph S. Blatter berechtigt zu behaupten, er habe „nichts Illegales getan“. <sup>39</sup> Das Korruptionsverfahren gegen ihn sei unberechtigt.

Jurist\*innen interpretieren in Zentraleuropa, insbesondere in Deutschland, das Menschenrechtsverständnis der Aufklärung und der Vereinten Nationen *üblicherweise* so, als entspräche dieses dem despotischen „*Herr im Hause*“-*Rechtsverständnis*.<sup>40</sup> Besonders eindrücklich und „elegant“ gelingt das zum Beispiel, indem das *Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. die Freiheit der Person* (Artikel 2 GG) als „allgemeine Handlungsfreiheit“ ausgelegt wird: Jeder Mensch dürfe tun und lassen, was ihm gerade einfallt und was er wolle, solange die Rechte anderer nicht verletzt werden und sein Ansinnen und Handeln nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist.<sup>41</sup>

*Derartig* zugesicherte Handlungsfreiheit kann sich katastrophal auswirken, wenn dazu juristisch eine Form vorgeschrieben wird, die willkürlichem, rücksichtslosem und ungerechtem Vorgehen der Bürger\*innen untereinander Tür und Tor öffnet.<sup>42</sup> Dann öffnet diese Regelung willkürlichem, rücksichtslosem und ungerechtem Vorgehen Tür und Tor: Ein Handeln wird *hier* so lange als „in Ordnung“ bzw. als „nicht zu beanstanden“ angesehen, wie nicht (1.) eine oder mehrere Personen diesem Handeln gegenüber eigene Rechte *mit juristischen Mitteln* geltend machen und so lange nicht (2.) die Berechtigung der Klage *gerichtlich* bestätigt wird über eine Zurechtweisung oder Verurteilung des oder der Angeklagten. Die Chance, sein Recht zu bekommen bzw. zu schützen und zu wahren, wird damit abhängig (1.) von dem Willen und der Bereitschaft, beständig den Rechtsweg in Anspruch zu nehmen, (2.) von dem finanziellen Vermögen, die hierbei anfallenden Kosten zu tragen und (3.) von dem Ausmaß erhaltener praktischer Unterstützung durch hinreichend leistungsfähige Gerichte und Richter\*innen.

Was für das Bundesverfassungsgericht gilt, gilt auch für die europäischen Gerichte im Bezug auf Menschenrechtsfragen. Zu deren Vorgehen ist eine Äußerung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Roman Herzog, bezeichnend und aufschlussreich:

„Solche weitgefassten Prinzipien funktionieren dann nicht, wenn sie in jedem einzelnen Fall erst vor Gericht eingeklagt werden müssen und das zuständige Gericht, hier also der Europäische Gerichtshof, zu ihrer Durchsetzung auch keine große Lust verspürt.“<sup>43</sup>

Dass in Zentraleuropa recht konsequent derartig *menschenrechtswidrig* verfahren wird, beruht auf dem hier noch vorherrschenden obrigkeitlichen „Herr im Hause“-Prinzip von Rechtsstaatlichkeit.<sup>44</sup> *Diesem zufolge* bestimmen militärische Kommandant\*innen, König\*innen, Fürst\*innen, Präsident\*innen, Staatsbedienstete, Hauseigentümer\*innen, Familienoberhäupter, Unternehmer\*innen, Arbeitgeber\*innen, etc. *in absolutistischer Souveränität* die Verhaltensweisen und Regeln, an die sich alle Personen zu halten haben, die sich in ihren Einfluss- bzw. Eigentumsbereichen aufhalten. Zu diesem Prinzip gehören weitreichende Ermessensspielräume. Mit untergeordneten Personen könnte dort einwandfrei-menschenwürdig umgegangen werden. Das ist jedoch eher die Ausnahme. Üblicher ist es, diese Personen als Untertanen oder Leibeigene anzusehen. Diese können nahezu beliebig herumdirigiert, befördert, bestraft, ausgebeutet, versklavt, missbraucht, als Krieger\*innen eingesetzt und auch getötet werden. Die Problematik dieses Rechtsprinzips wird besonders offensichtlich angesichts von „Ehrenmord“<sup>45</sup>, Kindesmisshandlungen, Vergewaltigungen etc.

Zu diesem Rechtsprinzip entstand die Diagnose „Gotteskomplex“: Bei etlichen politischen, juristischen, wirtschaftlichen und pädagogischen Amtsinhaber\*innen meinte der deutsche Arzt und Psychotherapeut Horst-Eberhard Richter (1923-2011), eine *behandlungsbedürftige psychisch-geistige Störung* (Krankheit) feststellen zu können. Die Bezeichnung „Gotteskomplex“ wählte er, weil in der biblischen Schöpfungsgeschichte von der *Gottebenbildlichkeit* des Menschen die Rede ist. Das hatte Amtsinhaber\*innen zu der Annahme verleitet, sie seien von Gott in Positionen und Ämter berufen worden, um an seiner Stelle auf der Erde praktisch zu handeln. Beispielhaft dafür war „Konstantin *aus Gottes Gnaden* Kaiser der Römer“ (306-337) gewesen.<sup>46</sup> Ganz im Sinne der Vereinten Nationen gehörte Horst-Eberhard Richter zu den herausragenden Vertretern der Menschenrechts- und Friedensbewegung in Deutschland.<sup>47</sup>

## Fußnoten

---

<sup>1</sup> Dieser Text beruht auf einer *ausführlichen Bearbeitung* des Beitrags Thomas Kahl: Menschenwürdige Formen der Handlungskorrektur. In: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017. S. 163-165. Er ist ein „Vorläufer“ des Buches: Thomas Kahl: Die Menschenrechte als Basis der globalen Rechtsordnung. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Systematik und zu praktischem Handeln zu Gunsten menschenwürdigen Lebens. Der Text dazu wird zur Veröffentlichung vorbereitet. Die Formulierung „*Menschen- und Grundrecht auf freiheitliche Sozialisierung*“ lässt sich bislang im Rahmen der Zusammenstellungen von Menschen- und Grundrechten noch nicht auffinden. Sie wurde nicht gewählt, um ein neues oder zusätzliches Recht zu definieren. Anhand dieser Formulierung sollen Aspekte klargestellt werden, die in diesen Zusammenstellungen bereits enthalten sind, insbesondere im Artikel 2 des Grundgesetzes, in der *Freiheit der Person* bzw. im *Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit*. Die Formulierungen dieses Artikels werden von Staatsrechtler\*innen in Deutschland üblicherweise im Sinne „allgemeiner Handlungsfreiheit“ ausgelegt – siehe dazu unten die Fußnoten 41 und 42. Über die Betonung *freiheitlicher Sozialisierung* soll verdeutlicht werden, dass menschenwürdiges Handeln eine *bewusste Bildungsförderung* („*education*“) voraussetzt – so wie diese in den Artikeln 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention dargestellt wird.

<sup>2</sup> Thomas Kahl: Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann.

<http://www.imge.info/extdownloads/VerletzungenDerWuerde.pdf>

<sup>3</sup> Thomas Kahl: 70 Jahre Grundgesetz. Von Bemühungen, in Deutschland mehr Demokratie zu wagen.

[www.imge.info/extdownloads/70JahreGrundgesetz.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/70JahreGrundgesetz.pdf)

Thomas Kahl: Die Ursachen des Grundgesetzes. Informationen zum Verständnis der deutschen Verfassungsordnung. [www.imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Grundgesetzes.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Grundgesetzes.pdf)



<sup>4</sup> Thomas Kahl: Wie rechtsstaatlicher Umgang mit erfolgtem Unrecht gelingt. Eine Stellungnahme zur Bedeutung des Grundgesetzes und der Menschenwürde anlässlich der ARD-Sendung „hart aber fair“: „Terror – Ihr Urteil“ vom 17. Oktober 2016.

[www.imge.info/extdownloads/WieRechtsstaatlicherUmgangMitErfolgtemUnrechtGelingt.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/WieRechtsstaatlicherUmgangMitErfolgtemUnrechtGelingt.pdf)

<sup>5</sup> Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung.

[www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf)

<sup>6</sup> Thomas Kahl: Der politisch-gesellschaftliche Nutzen der Achtung der Würde des Menschen sowie von Psychotherapie/Coaching. [www.imge.info/extdownloads/NutzenDerWuerde.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/NutzenDerWuerde.pdf)

<sup>7</sup> Thomas Kahl: Es gibt verschiedene Formen rechtlichen Vorgehens: konstruktive und kriminell-destruktive. Zur Orientierung verhilft die ethisch-moralische Stufentheorie von Lawrence Kohlberg.

[www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf)

<sup>8</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Thomas\\_Morus](https://de.wikipedia.org/wiki/Thomas_Morus)

<sup>9</sup> Die Position der Aufklärung zur Erkenntnis und zum freien Willen verdeutlichte Friedrich Benesch:

„Denn die wirkliche Wahrheit ist nicht die Wahrheit,  
sondern der überwundene Irrtum.

Und die wahre Wirklichkeit ist nicht die Wirklichkeit,  
sondern die überwundene Illusion.

Und die wirkliche Reinheit ist nicht die ursprüngliche Reinheit,  
sondern die geläuterte Unreinheit.

Und das wahrhaft Gute ist nicht das ursprüngliche Gute,  
sondern das überwundene Böse.

Das gilt für das ganze Weltall,  
auch für Götter.

Denn: auf dem Weg, auf dem ein Böses umgewandelt wird,

kann sich etwas entwickeln, was ursprünglich gar nicht in dem Guten enthalten war. Dadurch, dass Gott sich die Widersacher geschaffen hat,

hat er sich gezwungen, sein tiefstes Wesen noch anders zu offenbaren,  
als er es ohne sie hätte tun können.“

<sup>10</sup> Der Aufklärer, Jurist und Dichter Friedrich von Schiller bot eine anschauliche Darstellung für das *partnerschaftliche Miteinander* an, um das es hier geht. Er äußerte sich zu „Gesetzen“ gebotenen guten und schönen Umgangs: „Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzen und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen.“ Zit. nach Peter. R. Hofstätter : Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Hamburg 1971, S. 173.

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander. Entsprechendes gilt weltweit in Analogie zu § 1 der Straßenverkehrsordnung: „(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Folglich kommentierte der Sozialpsychologe Peter R. Hofstätter Schillers Betrachtung:

„Ich glaube ernstlich, dass das Schillersche Freiheitsprinzip ohne Zuhilfenahme ästhetischer oder ethischer Grundsätze deduziert werden kann. Es ist eine kardinale Funktionsbedingung der Gruppe.“ Peter R. Hofstätter : Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Rowohlt: Hamburg 1971, S. 173.

Was Funktionsbedingung von Gruppen ist, ist logischerweise auch Funktionsbedingung jeder Gesellschaft. Optimales Funktionieren setzt die Einhaltung von Regeln und Normen voraus, die der Schadensminimierung dadurch dienen, dass die erforderlichen Bewegungsfreiheiten (vgl. Art. 2 (1) GG) sichergestellt werden. Die Beachtung und Einhaltung der Regeln und Normen setzen Einsicht in deren Sinn und Zweck, also Erziehung und Bildung, voraus. Das gilt nicht nur in Deutschland und Europa, sondern weltweit. So existieren zum Beispiel Äußerungen buddhistischer **Lamas** zur menschlichen Reife bzw. Würde ([www.quora.com/Does-maturity-mean-indifference](http://www.quora.com/Does-maturity-mean-indifference)), die mit anderen Worten inhaltlich exakt das ausdrücken, was Schiller über das Bild des Tanzens als angemessenen Umgang mit Freiheit beschrieb.

Das von Schiller erwähnte „unendlich schwere Problem“ im Bezug auf die Achtung dieses Grundrechts beruht darauf, dass jeder Interaktions- und Kommunikationspartner und auch das sonstige Geschehen auf dem jeweiligen Begegnungsparkett (Tanzfläche, Straßenverkehr, Hausgemeinschaft, Nachbarschaft, Familie, Gruppe,

Schulklasse, Arbeitsstelle, Marktplatz, Beratungsgremium, Ortsgemeinschaft, Land, Staat, Staatenverbund, Weltgesellschaft) besondere Achtsamkeit, Selbststeuerungsfähigkeiten und Feingefühl (Geschick) erfordern.

<sup>11</sup> Die Gegenseitigkeit sowie die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit aller Menschen hatte Jesus von Nazareth mit Worten formuliert, die der sogenannten „Goldenen Regel“ entsprechen: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen! Darin besteht das Gesetz und die Propheten!“ (Mt 7,12)

Goldene Regel [https://de.wikipedia.org/wiki/Goldene\\_Regel](https://de.wikipedia.org/wiki/Goldene_Regel) Das Evangelium nach Matthäus, Kapitel 7 <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/mt7.html>

Josef Bordat: Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!

<https://jobo72.wordpress.com/2012/06/26/alles-was-ihr-also-von-anderen-erwartet-das-tut-auch-ihnen/>

Markus Weber: Der kategorische Imperativ – Gemeinsamkeit aller Weltreligionen.

<http://guardianoftheblind.de/blog/2009/09/08/der-kategorische-imperativ-gemeinsamkeit-aller-weltreligionen/>

Aus Gemeinsamkeiten aller Weltreligionen bzw. Weltanschauungen war auch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* hervorgegangen. Siehe dazu: Thomas Kahl: Auf dem Weg von weltweiter Gegnerschaft zu Einigkeit. Beiträge der Vereinten Nationen zum Ordnen des Zusammenlebens. S. 3, Fußnote 18 [www.imge.info/extdownloads/AufDemWegVonGegnerschaftZuEinigkeit.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/AufDemWegVonGegnerschaftZuEinigkeit.pdf)

„Zum angemessenen Umgang mit anderen Menschen sind Menschenkenntnis und psychologischer Sachverstand erforderlich, vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft, sich gefühlsmäßig in die Situation anderer Menschen hinein zu versetzen. Es ist die Faustregel zu beachten: „So wie du dir wünschst, dass andere mit dir umgehen, so solltest du allen anderen gegenüber handeln!“ [...]“. Im Zusammenhang mit dieser Universalethik-Regel „ist zu berücksichtigen, dass andere Menschen aufgrund ihrer individuellen körperlich- persönlichen Beschaffenheit empfindlicher sein und reagieren können man selbst. Auch diesen gilt es, bestmöglich gerecht zu werden. Die Belastbarkeiten und Empfindlichkeiten von Menschen können individuell sehr unterschiedlich sein. Die in der jeweiligen Begegnungssituation vorhandenen Toleranzbereiche bestimmen, was als Unversehrtheit und Unschädlichkeit empfunden wird. Um für diese Unversehrtheit und Unschädlichkeit sorgen zu können, sind Fähigkeiten im gelassenen Umgang mit Konflikten und belastenden Emotionen erforderlich. Dazu sollte man *Toleranz* gelernt und geübt haben: mit zeitweilig vorhandenen Mangelzuständen, Frustrationen, Unklarheiten, Spannungen, Ambivalenzen, Ratlosigkeit, Ohnmachtsgefühlen etc. gut zurechtzukommen.

Generell gilt: Nicht unser Wollen, nicht Bedürfnisse und Interessen, die unserer *subjektiven Sicht der Gegebenheiten* entspringen, führen uns zum Richtigen, zum Besten, sondern nur umfassender Überblick, die naturwissenschaftlich-objektive Perspektive auf die Gesamtheit der Gegebenheiten sowie *bewusstes* Steuern unseres eigenen Handelns.

Die empirische Tatsachenforschung beweist: Die Angehörigen der Spezies Homo sapiens versagen häufig in ihrem Bemühen. Gutes zu wollen und das Passende, das Erfolg Bringende zu tun, ist zweierlei. Unsere guten Absichten, unsere Erwartungen und Ziele, werden oft nicht erreicht. Häufig liegt das daran, dass sich diese als von vorneherein unpassend, verfehlt herausstellen: Wir wünschen oder stellen uns etwas vor, ohne die Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen. Für konstruktives kooperatives Zusammenleben ist die ständige Möglichkeit und Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion und zur Selbstkorrektur unverzichtbar – also das, was *innere Freiheit* ausmacht.“ Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017. S. 124-127.

<sup>12</sup> <http://www.uni-heidelberg.de/presse/ruca/ruca03-3/auge.html>

<sup>13</sup> Daraus ergab sich die Formulierung: „Fiat justitia pereat mundum.“ („Wird dieses Recht befolgt, so geht die Welt zugrunde.“) Derartiges Vorgehen hatte nicht nur zum Untergang des einstigen römischen Weltreiches beigetragen. Es zeigt sich beim sogenannten „Herr im Hause“-Prinzip: Der Hausherr bzw. der Hausbesitzer oder ein anderes „Familienoberhaupt“ kann weitgehend gemäß eigenen persönlichen Wertvorstellungen sowie eigenem Ermessen, gegebenenfalls auch nach Lust und Laune bestimmen, was in seinem Territorium ge- und verboten ist, welche Strafen verhängt werden usw. Wozu das führen kann, hatte sich im Dritten Reich eindrucksvoll gezeigt. Um derartigem despotischem Machtmissbrauch wirkungsvoll vorzubeugen, war 1945 die Gründung der Organisationen der Vereinten Nationen erfolgt sowie 1949 die Verabschiedung des deutschen Grundgesetzes. Damit sollte endgültig Abstand genommen werden von der mittelalterlichen *scholastischen Dogmatik*, die der traditionellen deutsche Staatsrechtslehre und dem Grundgesetzverständnis Peter Baduras und anderer Staatsrechtslehrer\*innen in Zentraleuropa, auch der EU-Gesetzgebungspraktik, zugrunde liegt. Gemäß der *scholastischen* Denktradition entscheiden *Auslegungen der Hebräischen Bibel* darüber, wie der Staat und alles in ihm zu definieren, zu verstehen und praktisch zu gestalten sind: Staat und Gesellschaft werden hier als von *biblich-juristischen Traditionen* begründete Gegebenheiten dargestellt. Die theologiegebundene Philosophie bestimmt bis in die heutige Zeit die Politik, die Gesetzgebung, die Ethik sowie das Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen in vielen Ländern mit. Vgl. hierzu Joseph Aloisius Ratzinger: Die Aktualität der Scholastik. Regensburg 1975. (Papst Benedikt XVI)

Thomas Kahl: Die Bedeutung der Menschenrechte aus der Sicht der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes. Dringend erforderlich ist eine angemessene Menschenrechtsbildung. [www.imge.info/extdownloads/DieBedeutungDerMenschenrechteAusDerSichtDerVereintenNationenUndDesGrundgesetzes.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieBedeutungDerMenschenrechteAusDerSichtDerVereintenNationenUndDesGrundgesetzes.pdf)

Zur aufgeklärt-demokratischen Position der Vereinten Nationen siehe Thomas Kahl: Staatsrecht und Grundgesetz. Freiheit/Souveränität ist die Fähigkeit, eigenes Potential ungehindert zugunsten des Allgemeinwohls einsetzen zu können. Eine Stellungnahme zu Karl Albrecht Schachtschneider: „Die Souveränität Deutschlands“ Kopp 2012. [www.imge.info/extdownloads/StaatsrechtUndGrundgesetz.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/StaatsrechtUndGrundgesetz.pdf)

Angesichts der *Verfassungsdefizite in der EU* wird hier keineswegs im Sinne des Allgemeinwohles, sondern nach dem „Herr im Hause“-Prinzip willkürlich despotisch vorgegangen.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag\\_über\\_eine\\_Verfassung\\_für\\_Europa](https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_über_eine_Verfassung_für_Europa)

Siehe hierzu „Gespenstische Wanderung.“ Interview mit Jean-Claude Juncker. Der SPIEGEL, 16. Juni 2003

<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-27390298.html>

„1999 sagte Juncker, damals in seiner Funktion als Luxemburgs Premierminister, über die Methoden, zu denen er die Staats- und Regierungschefs der EU in der Europapolitik ermuntere: „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“ [https://de.wikipedia.org/wiki/Jean-Claude\\_Juncker](https://de.wikipedia.org/wiki/Jean-Claude_Juncker)

<sup>14</sup> Menschen unterstellten Wesen, die sie als „göttlich“ ansahen und verehrten, immer wieder Reaktionen auf menschliches Handeln, die heute recht übereinstimmend als Aberglauben betrachtet werden. Dazu gehört etwa der Eindruck, Blitz und Donner seien ein Ausdruck „göttlichen“ Ärgers über menschliches Fehlverhalten. Zu den beispielhaften Fehleinschätzungen gehört, dass der Sonnengott der Azteken Menschenopfer gefordert habe. Thomas Kahl: Missverständnisse der Bibel prägen das bisherige Staats- und Strafrecht. Die Lehre von der Erbsünde hat verheerende praktische Folgen.

[www.imge.info/extdownloads/MissverstaendnisseDerBibelPraegenDasBisherigeStaatsUndStrafrecht.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/MissverstaendnisseDerBibelPraegenDasBisherigeStaatsUndStrafrecht.pdf)

In diesem Zusammenhang kommt den Lehren des „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Carl Schmitt, bis heute enorme Bedeutung zu, da diese Lehren die Ausbildung der Jurist\*innen in Deutschland, etwa über Peter Badura, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München von 1970 bis 2002, maßgeblich prägen. Carl Schmitt ging in seiner *Politischen Theologie* davon aus, dass die Gesetzeslehren der Hebräischen Bibel mit den Lehren Jesu unvereinbar seien: Den Schöpfer-Gott des Alten und den Erlöser-Gott des Neuen Testaments betrachtet er als zwei Götter, die einander in unüberbrückbarer Fremdheit = *Unversöhnlichkeit* gegenüber stünden. Dass Carl Schmitt über eine qualifizierende Ausbildung in biblischer Exegese verfügte, ist nicht anzunehmen: Sein Gottesverständnis ist unvereinbar mit dem *aufgeklärter* Theologen, insbesondere mit den Lehren des Jesus von Nazareth. Dieser hatte erklärt: „Ihr sollt nicht meinen, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen.“ (Mt. 5:17). Bedeutsam werden diese Sachverhalte vor allem dann, wenn sich Jurist\*innen mit religiösen Symbolen und Ritualen befassen, etwa mit deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Siehe hierzu Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. Das Kölner Beschneidungs-Urteil als Fallbeispiel in der Juristenausbildung. S. 36 f.

[www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf)

<sup>15</sup> Die Amtszeit des Königs Salomo in Israel wird zwischen dem 10. und dem 7. Jahrhundert v. Chr. datiert. Er galt als ein König, der besonders weise und gerecht regierte und urteilte, gemäß dem göttlichen Willen. Das „*salamonische Urteil*“ wurde sprichwörtlich beispielgebend, weil es auf herausragender Menschenkenntnis beruhte. Über den Vorschlag, das lebende Kind entzwei zu schneiden, brachte er die Grausamkeit der „divide et impera“-Strategie ins Spiel, wobei deren Absurdität deutlich wurde. <https://de.wikipedia.org/wiki/Salomo>

Thomas Kahl: Die Ursachen des Grundgesetzes. Informationen zum Verständnis der deutschen Verfassungsordnung. [www.imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Grundgesetzes.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Grundgesetzes.pdf)

<sup>16</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Lawrence\\_Kohlberg](https://de.wikipedia.org/wiki/Lawrence_Kohlberg)

<sup>17</sup> Thomas Kahl: Es gibt verschiedene Formen rechtlichen Vorgehens: konstruktive und kriminell-destruktive. Zur Orientierung verhilft die ethisch-moralische Stufentheorie von Lawrence Kohlberg.

[www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf)

<sup>18</sup> *Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) e.V.* verlieh am 6. Dezember 2013 in Frankfurt am Main die Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag sowie an Professor Benjamin B. Ferencz, den Chefankläger gegenüber Tätern des Nazi-Regimes in den Nürnberger Prozessen. <https://dgvn.de/aktivitaeten/dag-hammarskjold-ehrenmedaille/> Diese Verleihung dokumentiert das Rechtsbewusstsein, das damals in der DGVN vorherrschte. Dieses entspricht dem deutschen Strafrechtskonzept, nicht den Intentionen der Autoren der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen.

<sup>19</sup> Anordnung von Putin: Russland zieht sich bei Haager Strafgerichtshof zurück

[www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id\\_79561408/russland-zieht-sich-bei-straengerichtshof-in-den-haag-zurueck.html](http://www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id_79561408/russland-zieht-sich-bei-straengerichtshof-in-den-haag-zurueck.html)

<sup>20</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv045187.html#Rn143>

<sup>21</sup> [https://wiki.ubuntuusers.de/Was\\_ist\\_Ubuntu/](https://wiki.ubuntuusers.de/Was_ist_Ubuntu/)

„Ein Anthropologe bot Kindern eines afrikanischen Stammes ein neues Spiel an. Er stellte einen Korb voller Obst in die Nähe eines entfernten Baumes und sagte zu ihnen: „Wer zuerst dort ist, gewinnt die süßen Früchte.“ Als er ihnen das Startsignal gegeben hatte, nahmen sie sich gegenseitig an den Händen und liefen so gemeinsam

zum Baum. Dort angekommen, setzten sie sich auf den Boden und genossen ihre Leckereien zusammen. Als der Lehrer sie fragte, weshalb sie so gelaufen seien, wo doch jeder die Chance hatte, die Früchte für sich selbst zu gewinnen, antworteten sie: „Ubuntu“, (das bedeutet) „ICH bin, weil WIR sind“ und erklärten dazu: „Wie könnte einer von uns froh sein, wenn all die anderen traurig sind?“

Diese Geschichte wurde gefunden in: Köbis Glückspost Nr. 11, Dezember 2014, S. 3 [www.koebimeile.ch](http://www.koebimeile.ch), ferner auf <https://netzfrauen.org/2013/12/25/die-u-b-u-n-t-u-geschichte/>

Ubuntu bedeutet in der Xhosa-Kultur: „Ich bin, weil du bist, und ich kann nur sein, wenn du bist.“

„Das Wort *Ubuntu* stammt aus einer afrikanischen Sprache und bedeutet „Menschlichkeit gegenüber Anderen“. Es ist „der Glaube an etwas Universelles, das die gesamte Menschheit verbindet“.

Desmond Tutu beschreibt Ubuntu so:

„*Ein Mensch mit Ubuntu ist für Andere offen und zugänglich. Er bestätigt Andere und fühlt sich nicht bedroht, wenn jemand gut und fähig ist, denn er oder sie hat ein stabiles Selbstwertgefühl, das in der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen verankert ist.*“ Desmond Tutu: *No Future Without Forgiveness* („Keine Zukunft ohne Vergebung“) London: Rider, 1999

<sup>22</sup> Dieser Hinweis wurde gefunden u.a. auf [www.gandhi-auftrag.de/Ein\\_NEUER\\_Morgen.htm](http://www.gandhi-auftrag.de/Ein_NEUER_Morgen.htm)

<sup>23</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechtsverwirkung>

<sup>24</sup> Dieser Text ist eine bearbeitete Fassung von Thomas Kahl: Die Problematik von Maßnahmen der Bestrafung bzw. des Strafrechts in: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017. Kapitel 1.4.7, S. 111 ff.

<sup>25</sup> Thomas Kahl: Ein Plädoyer für die Rehabilitation von Medizinnobelpreisträger Tim Hunt. Seine Verurteilung und Amtsenthebung sind rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt.

[www.imge.info/extdownloads/EinPlaedoyerFuerDieRehabilitationVonMedizinnobelpreistraegerTimHunt.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/EinPlaedoyerFuerDieRehabilitationVonMedizinnobelpreistraegerTimHunt.pdf)

<sup>26</sup> Thomas Kahl: Mord gelingt per Mausclick. Ein Essay zur Pädagogik, zum Selbstschutz und zur inneren Sicherheit im Internetzeitalter. [www.imge.info/extdownloads/MordGelingtPerMausclick.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/MordGelingtPerMausclick.pdf)

<sup>27</sup> <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/abmahnung-Inkasso-datenschutz-100.html>

<sup>28</sup> Thomas Kahl: Die Loverboy-Helfersyndrom-Strategie in der Politik und Wirtschaft. Ausgefälschte Psychotricks erleichtern den Missbrauch von Vertrauen und Macht

[www.imge.info/extdownloads/DieLoverboyHelfersyndromStrategie.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieLoverboyHelfersyndromStrategie.pdf)

Als Einstieg in diese destruktive Entwicklung lässt sich die sogenannte „Schwarze Pädagogik“ ansehen. Siehe dazu Katharina Rutschky (Hrsg.): *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung.* Ullstein, Berlin 1977; Neuausgabe ebd. 1997.

Alice Miller (1923-2010), eine schweizerische Autorin und Psychologin polnisch-jüdischer Herkunft, arbeitete in ihren Studien *Am Anfang war Erziehung* (1980) und *Du sollst nicht merken* (1981) das Prinzipielle der Schwarzen Pädagogik weiter aus. Das Wesentliche der *Schwarzen Pädagogik* ist die verwendete Technologie zur Abrichtung (Dressur) von Menschen. Subtile und deshalb besonders schwer als *unangemessen* belegbare Mittel sind schulische Verhaltens- und Leistungsbeurteilungen sowie damit geschürte Ängste, im Falle mangelhafter „Kooperation“ die eigenen Zukunftschancen zu „verspielen“. Das war zum Beispiel in der DDR praktiziert worden, um systemkonformes Handeln zu erwirken. Im wirtschaftlichen Bereich ist es heute weltweit üblich, Geldmittel dementsprechend einzusetzen. Den wissenschaftlichen Hintergrund dazu lieferten die Experimentalpsychologen John Broadus Watson (1878-1958) sowie Burrhus Frederic *Skinner* (1904-1990).

„Skinner wurde 2002 in der Fachzeitschrift *Review of General Psychology* (herausgegeben durch die American Psychological Association) vor Jean Piaget und Sigmund Freud als *der bedeutendste Psychologe des 20. Jahrhunderts* bezeichnet.“ [https://de.wikipedia.org/wiki/B.\\_F.\\_Skinner](https://de.wikipedia.org/wiki/B._F._Skinner) Watson und Skinner traten für Erziehungs- bzw. Sozialisierungsmaßnahmen ein, die vom methodischen Vorgehen her denjenigen entsprechen, die Adolf Hitler propagierte. Siehe hierzu: Siehe hierzu: Sigrid Chamberlain: *Adolf Hitler, die deutsche Mutter und ihr erstes Kind: Über zwei NS-Erziehungsbücher.* Psychosozial-Verlag; 5. Aufl. 2010. – Aus den behavioristischen Konditionierungsmaßnahmen gemäß Watson und Skinner ist die *Verhaltenstherapie* hervorgegangen. Im Rahmen der Richtlinienverfahren, für die in Deutschland die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten tragen, ist die Verhaltenstherapie zur heute häufigsten und verbreitetsten Psychotherapie-Methode geworden. Glücklicherweise arbeiten nicht alle Verhaltenstherapeuten konsequent mit Konditionierungstechniken.

<sup>29</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Carola\\_Rackete](https://de.wikipedia.org/wiki/Carola_Rackete)

<sup>30</sup> Rainer Luyken: Jagd auf das Böse. Der Fall Mary Bell und die neue Politik der Härte gegen das Verbrechen. In: *Die ZEIT* Nr. 21, 14.05.1998, S. 13-16.

<sup>31</sup> Thomas Kahl: Barbarei - Kultur – Recht. Orientierungshilfen, um die Entwicklungsgeschichte der Menschheit zu verstehen und aktiv zu unterstützen. <https://youtu.be/EBH2JxcAAxc> [www.imge.info/extdownloads/BarbareiKulturRechtOrientierungshilfenZurEntwicklungsgeschichteDerMenschheit.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/BarbareiKulturRechtOrientierungshilfenZurEntwicklungsgeschichteDerMenschheit.pdf)

<sup>32</sup> Hier sind Strafmaßnahmen vorgesehen, die unerträglich brutal sind, so etwa das Abhacken der Hände eines Menschen, der einmal etwas gestohlen hat, um zu verhindern, dass er Derartiges wieder tun kann. So etwas

verleitet verständlicherweise zu Unehrlichkeit und zum Leugnen, um solchen Strafmaßnahmen zu entgehen. Die Hauptursache dafür, dass „der Islam“ von etlichen Menschen im angeblich „christlichen Europa“ als eine verderbliche, ja gefährliche Religion betrachtet wird, mit der man möglichst nichts zu tun haben möchte, dürfte in gnadenlosen Tendenzen zu rücksichtslosem Bestimmen und Urteilen über Menschen und zum Umgang mit Strafen liegen. Ähnliche Tendenzen hatte es unter Hitler in Deutschland gegeben.

<sup>33</sup> Ronald D. Laing: Phänomenologie der Erfahrung. Edition Suhrkamp 1969, S. 12. Siehe hierzu ferner:

Die Psychologie als Grundlage aller Wissenschaften

[www.imge.de/die-arbeitsgrundlagen-des-instituts/die-psychologie-als-grundlage-aller-wissenschaften/index.php](http://www.imge.de/die-arbeitsgrundlagen-des-instituts/die-psychologie-als-grundlage-aller-wissenschaften/index.php)

<sup>34</sup> Thomas S. Kuhn: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1967

<sup>35</sup> Zu den Produkten dieser Psychologie gehört zum Beispiel das Buch: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017.

<sup>36</sup> Paul Watzlawick: Anleitung zum Unglücklichsein. Piper 1988

<sup>37</sup> Thomas Kahl: Workshop zum Thema „Menschenrechte“.

[www.imge.info/extdownloads/WorkshopZumThemaMenschenrechte.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/WorkshopZumThemaMenschenrechte.pdf)

<sup>38</sup> Die französische *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789* war als direkte Reaktion auf eklatantes Staatsversagen (Dekadenz) formuliert worden. Sie besagte:

„Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern des gesellschaftlichen Körpers beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Macht in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen. Infolgedessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte:

1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede können nur im gemeinen Nutzen begründet sein.
2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährenbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.
3. Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.
4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.
5. Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.
6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamtungen nach ihrer Fähigkeit zuzulassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und Talente.
7. Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen und ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muss sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.
8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.
9. Da jeder Mensch solange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.
10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.
11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.
12. Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

13. Für den Unterhalt der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung ist eine gemeinsame Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden.

14. Alle Bürger haben das Recht, selbst durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

16. Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.“

G. Franz: Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. München 1950, Neuauflage 1964, S. 286 ff.

<sup>39</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Sepp\\_Blatter](https://de.wikipedia.org/wiki/Sepp_Blatter)

<sup>40</sup> Thomas Kahl: In Europa brauchen wir *nachhaltig-vernünftige* Politik. António Guterres konnte in seiner Karlspreis-Rede Wichtiges nur andeuten, aber nicht ausführlich darstellen.

[www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernuenftige-Politik.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernuenftige-Politik.pdf)

<sup>41</sup> Theodor Maunz, Günter Dürig (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958, Verlag C.H. Beck, München.

Philip Kunig: Art. 2. Persönlichkeit, Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit In: von Münch / Kunig: Grundgesetz-Kommentar Band 1, 6., neubearbeitete Auflage 2012. C.H. Beck München 2012. S. 146

[www.chbeck.de/fachbuch/leseprobe/von-Muench-Grundgesetz-Kommentar-GG-9783406581625\\_Bd.2\\_2902201206154301\\_lp.pdf](http://www.chbeck.de/fachbuch/leseprobe/von-Muench-Grundgesetz-Kommentar-GG-9783406581625_Bd.2_2902201206154301_lp.pdf)

Andreas Fisahn, Martin Kutscha: Verfassungsrecht konkret. Die Grundrechte. Berliner Wissenschaftsverlag 2011 (2. Aufl.), S. 23 ff.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Artikel\\_2\\_des\\_Grundgesetzes\\_für\\_die\\_Bundesrepublik\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Artikel_2_des_Grundgesetzes_für_die_Bundesrepublik_Deutschland)

[https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine\\_Handlungsfreiheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Handlungsfreiheit)

[www.grundrechtenschutz.de/gg/freie-entfaltung-der-personlichkeit-258](http://www.grundrechtenschutz.de/gg/freie-entfaltung-der-personlichkeit-258)

<sup>42</sup> Ein Handeln wird aus juristischer Sicht so lange als „in Ordnung“ bzw. als „nicht zu beanstanden“ angesehen, wie nicht (1.) eine oder mehrere Personen diesem Handeln gegenüber eigene Rechte *mit juristischen Mitteln* geltend machen und so lange nicht (2.) die Berechtigung der Klage *gerichtlich* bestätigt wird über eine Zurechtweisung oder Verurteilung des oder der Angeklagten.

Die Chance, sein Recht zu bekommen bzw. zu schützen und zu wahren, wird damit abhängig

(1.) von dem Willen und der Bereitschaft, beständig den Rechtsweg in Anspruch zu nehmen,

(2.) von dem finanziellen Vermögen, die hierbei anfallenden Kosten zu tragen und

(3.) von dem Ausmaß erhaltener praktischer Unterstützung durch hinreichend leistungsfähige Gerichte und Richter\*innen.

Was für das Bundesverfassungsgerichtes gilt, gilt auch für die europäischen Gerichte im Bezug auf Menschenrechtsfragen. Zu deren Vorgehen ist eine Äußerung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Roman Herzog, bezeichnend: „Solche weitgefassten Prinzipien funktionieren dann nicht, wenn sie in jedem einzelnen Fall erst vor Gericht eingeklagt werden müssen und das zuständige Gericht, hier also der Europäische Gerichtshof, zu ihrer Durchsetzung auch keine große Lust verspürt.“ Roman Herzog: „Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie“ Siedler Verlag 2014, S. 135 f.

Dass in Zentraleuropa recht konsequent derartig *menschenrechtswidrig* verfahren wird, beruht auf dem hier noch vorherrschenden obrigkeitlichen „Herr im Hause“-Prinzip von Rechtsstaatlichkeit. Siehe dazu

Thomas Kahl: In Europa brauchen wir *nachhaltig-vernünftige* Politik. António Guterres konnte in seiner Karlspreis-Rede Wichtiges nur andeuten, aber nicht ausführlich darstellen.

[www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernuenftige-Politik.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernuenftige-Politik.pdf)

<sup>43</sup> Roman Herzog: „Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie“ Siedler Verlag 2014, S. 135 f.

Roman Herzog bezog sich hier ausdrücklich auf das *Subsidiaritätsprinzip*. Seine Aussage gilt selbstverständlich auch für die Inhalte von Artikel 2 GG und aller weiteren Menschen- und Grundrechte. Denn diese thematisieren lediglich Teilaspekte dessen, was das Subsidiaritätsprinzip umfasst.

<sup>44</sup> Thomas Kahl: In Europa brauchen wir *nachhaltig-vernünftige* Politik. António Guterres konnte in seiner Karlspreis-Rede Wichtiges nur andeuten, aber nicht ausführlich darstellen.

[www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernuenftige-Politik.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernuenftige-Politik.pdf)

<sup>45</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Ehrenmord>

<sup>46</sup> Horst-Eberhard Richter: Der Gotteskomplex. 1979. Neuauflage Psychosozial-Verlag 2005.

<sup>47</sup> Horst Eberhard Richter: Die seelische Krankheit Friedlosigkeit ist heilbar. Psychosozial Verlag 2008.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Horst-Eberhard\\_Richter](https://de.wikipedia.org/wiki/Horst-Eberhard_Richter)